

Universität Potsdam**Dezernat 2**

Masterbewerbung (konsekutiv)
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

Abgabetermin

**Bis 1. Juni (Bewerbung WiSe) bzw. 1. Dezember
(Bewerbung SoSe) -Ausschlussfrist- im
Bewerbungsportal hochladen!**

Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote

Nur gültig im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang!

1. Angaben zum beabsichtigten Studium

Abschlussziel: Master (konsekutiv)

Studiengang: _____

2. Angaben zur Person

Name

Vorname

____ . ____ . _____
Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

____ . _____
PLZ Ort

3. Ich mache folgende Gründe geltend. Entsprechende Nachweise füge ich bei!

(Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt!) Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine ausführliche Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes - beizufügen!

1. Besondere gesundheitliche Umstände:
1.1 1.2 1.3 1.4

2. Besondere wirtschaftliche Umstände

3. Besondere familiäre Umstände:
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5

4. Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern
5. Sonstige vergleichbare besondere Umstände

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote - (Master)

Bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote/Abschlussnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber bzw. eine Bewerberin gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Bachelorabschluss) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Gründe und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Der Nachweis des Antragsgrundes reicht für die Begründung des Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Dem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote ist zum Nachweis des Leistungsverlaufs eine **einfache nicht beglaubigte Kopie des Transcripts of Records (Leistungsübersicht)** beizufügen.

Als weiterer Nachweis muss ein **Gutachten der Hochschule** (nicht einzelner Lehrender) beigebracht werden, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und *danach* schlechtere Noten erzielt hatten und der geltend gemachte Umstand die Ursache für die Beeinträchtigung der Leistungen war. Welchen Inhalt das Hochschulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen besondere, verbindliche Grundsätze (s. unten).

Auf ein Hochschulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Hochschule nicht in der Lage ist, es zu erstellen, z.B., weil die Hochschule nur kurze Zeit besucht wurde, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. Allerdings muss dann hierüber eine Stellungnahme der Hochschule eingereicht werden. Wenn kein Hochschulgutachten vorgelegt werden kann, kommt das **Gutachten einer nachweislich sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person** in Betracht, welche vom Bewerber bzw. von der Bewerberin auf eigene Kosten zu beauftragen ist.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung der Leistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter bzw. die Gutachterin die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss schließlich als Ergebnis der Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die der Bewerber bzw. die Bewerberin erreicht hätte, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Das pädagogisch-psychologische Gutachten muss dem intellektuellen Stand einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers entsprechen – d.h. das Gutachten muss grundsätzlich im Bewerbungsjahr erstellt werden.

Dem Antrag sind zusätzlich alle Unterlagen beizufügen, auf die sich das Hochschulgutachten bzw. das pädagogisch-psychologische Gutachten stützen, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden, wenn in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe die Bewerberin oder den Bewerber gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen. Zusätzlich zu den in Klammern aufgeführten Nachweisen sind beglaubigte Kopien Ihrer Leistungsübersicht, Gutachten und eine ausführliche persönliche Darstellung des Sachverhaltes einzureichen.

Anträge sind nur dann begründet, wenn der Nachteil nicht bereits während des Studiums durch andere Maßnahmen ausgeglichen wurde.

1. Besondere gesundheitliche Umstände:

- 1.1 Längere krankheitsbedingte Unterbrechung des Studiums während der letzten drei Jahre vor Erwerb des Hochschulabschlusses (fachärztliches Gutachten).
- 1.2 Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- 1.3 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).
- 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb des Hochschulabschlusses (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

2. Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

3. Besondere familiäre Umstände:

- 3.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb des Abschlusses, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren - z. B. Bescheinigung des Sozialamtes).
- 3.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb des Abschlusses, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
- 3.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister).

- 3.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb des Abschlusses oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 3.5 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

4. Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern

Wer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden:

Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Bestätigung der Hochschule.

5. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen/Umständen geht grundsätzlich kein(!) ausgleichender Nachteil hervor. Ein entsprechend ausgerichtet/begründeter Antrag ist also gemeinhin aussichtslos.

- Mitarbeit während der Studienzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,
- Krankheit der Eltern,
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,
- Krankheit im Prüfungszeitraum,
- Weiter und zeitraubender Weg,
- Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung.